

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1519

vom 30. April 1973

Aufnahme des Bauernhauses im Kreuz Nr. 106 in Arisdorf in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Bauernhaus im Kreuz Nr. 106 liegt am Nordende dieses Ortsteils, der seinen Namen von einer abgegangenen Heiligkreuzkapelle erhielt und unmittelbar an die drei obrigkeitlichen Weiher von Arisdorf grenzte. Der Dorteil "im Chrüz" ist noch heute von den übrigen Dorteilen isoliert und zeichnet sich als kleine Strassensiedlung aus.

Auch das Haus Nr. 106 liegt direkt an der Strasse. Die bei den Renovationsarbeiten zum Vorschein gekommenen Mauern auf der Rückseite sowie die Zeichnungen von Emanuel Büchel aus der Mitte des 18. Jahrhunderts lassen vermuten, dass an seiner Stelle ursprünglich ein giebelständiges Haus stand. "ach der Brandlagerschatzung von Arisdorf wurde das Haus im Jahre 1828 von Johannes Furrer, Gerichtsherr, nicht als Bauernhaus, sondern als freistehendes Wohnhaus erbaut. Die Eintragung lautet: "eine neu erbaute Behausung samt gewölbtem Keller von Stein, mit Ziegeln bedeckt". Aus derselben Zeit oder aus der Zeit der Kantonstrennung stammt die Linde unterhalb der Scheune. Das heutige Oekonomiegebäude wurde erst um 1900 an das Haus angebaut, denn ursprünglich gehörte eine gegenüberliegende Scheune dazu.

Das an einer Strassensteigung gelegene Gebäude hebt sich vor allem durch seinen ursprünglich freistehenden Wohnteil hervor. Dieser basiert auf einem hohen Kellergeschoss, ist zweigeschossig und fünfachsig und wird von einem Satteldach bedeckt. Das Kellergeschoss öffnet sich an den beiden Fassadenenden mit zwei rundbogigen Toren und wird in der Mitte durch eine hohe, zweiläufige Freitreppe bestimmt. Beidseits des Treppenlaufs finden sich je ein querrechteckiges Kellerfenster. Die im Kellergeschoss eingehaltene Symmetrie betont mit der Treppenanlage die Mittelachse, in der im Erdgeschoss der Eingang liegt. Dieser besitzt wie die Fenster

einfache, hochrechteckige Gewände und im Sturz einen Schlussstein, auf dem das Baudatum steht. Eigenartigerweise besaßen die Fenster des Obergeschosses keine Läden. Die Giebelfassade ist zweiachsig, zeigt dieselben Fenster wie die Traufseite und ist im hinteren Teil mit Holz verschalt.

Das stattliche Bauernhaus wurde wegen seiner beiden grossen Kellern stets als Weinbauernhaus angesprochen. Tatsächlich war damals, und dies geht auch aus dem oben angeführten Zitat aus der Brandlagerschatzung hervor, diese Art von Keller für Bauernhäuser etwas Neues. An die Stelle des Speichers waren erst im Laufe des 18. Jahrhunderts Keller in Holzkonstruktion entstanden, und erst im Laufe des 19. Jahrhunderts fand der gewölbte Keller in der Architektur des Bauernhauses Eingang. Ob das Haus auch als Eigengewächswirtschaft diente, lässt sich nicht ausmachen, ist jedoch für die Zeit seiner Erbauung nicht ausgeschlossen. Mit seiner symmetrischen Fassadengliederung, seinem Kellergeschoss und seiner zweiläufigen Freitreppe gleicht das Haus dem Bauernhaus Nr. 18 in Giebenach, das um dieselbe Zeit erbaut wurde. Durch seine isolierte Stellung, seine Lage an der Strassensteigung und seine beiden Kellertore gewinnt es allerdings an Eigenständigkeit und manifestiert sich deutlich als Wohnhaus eines wohlhabenden Bauern.

Der Verzicht auf die spätbarocken Stichbögen oder klassizistische Zierelemente verleiht dem Haus jene vornehme Zurückhaltung, die für die Biedermeierzeit üblich war. Innerhalb der Siedlungsgeschichte von Arisdorf entstand das Haus im Verlaufe einer als Baufieber zu bezeichnenden Erneuerung der Häuser in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts.

Das Haus ist 1972/73 sowohl innen als aussen restauriert worden, wobei die Aussenrestaurierung kurz vor ihrer Vollendung steht.

Die Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] haben sich mit der Unterschutzstellung der Liegenschaft sowie die dazugehörige Linde einverstanden erklärt. Auch der Gemeinderat von Arisdorf hat sich für die Aufnahme ins Inventar der geschützten Baudenkmäler ausgesprochen.

://: Das Bauernhaus im Kreuz 106 und die Linde in Arisdorf, gelegen auf Parzelle Nr. 2410/95, sind gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED], Arisdorf

Gemeinderat Arisdorf

Grundbuchamt Liestal

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann